



P049 – Priorisierung der Vorhaben

Weisung zur Bundesinformatik

Klassifizierung:	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit: ¹	Weisung
Vorgabentyp: ²	(P) Prozesse und Methoden
Diese Version:	2.0
Ersetzt Version:	1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	Beschluss: 17. Dezember 2024 / Inkraftsetzung: 1. Januar 2025
Erlassen durch, Rechtsgrundlage (alle Versionen):	Der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch
Beilagen / Sachtitel der Beilagen:	Keine

¹ Zur Erlassform vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

² gemäss [Informationsplattform DTI der BK](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
2	Priorisierungskriterien	4
2.1	Übersicht	4
2.2	Wichtigkeit aus Geschäftssicht.....	5
2.3	Dringlichkeit aus Geschäftssicht	6
2.4	Politischer Reifegrad	7
2.5	Strategiebeitrag.....	7
2.6	Priorisierung.....	9
3	Weitere Vorgaben	9
3.1	Erfassung der Priorisierungen im PFCT Bund	9
3.2	Überprüfung bestehender Priorisierungen	10
3.3	Mittelzuweisung	10
4	Schlussbestimmungen	11
4.1	Einhaltung	11
4.2	Überprüfung	11
4.3	Inkrafttreten	11
	Anhänge	12
A.	Änderungen gegenüber Vorversion.....	12
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	12
C.	Referenzen.....	12
D.	Abkürzungen	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Diese Weisung regelt ergänzend zur Ziffer 6 der Weisungen von BK-DTI zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT [W007] die Priorisierung von Vorhaben.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser Weisung ist identisch mit dem Geltungsbereich der W007.

² Der Verbindlichkeitsgrad³ der einzelnen Bestimmungen in dieser Weisung ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

2 Priorisierungskriterien

2.1 Übersicht

In Ausführung von *Ziffer 6.2 Absatz 1 W007* MÜSSEN die folgenden Kriterien bei der Priorisierung von Vorhaben berücksichtigt werden:

- a. Wichtigkeit aus Geschäftssicht
- b. Dringlichkeit aus Geschäftssicht
- c. Politischer Reifegrad
- d. Strategiebeitrag

2.2 Wichtigkeit aus Geschäftssicht

¹ Die Einstufung der Wichtigkeit aus Geschäftssicht MUSS gemäss folgender Skala erfolgen:

Einstufung	Wert
Tiefere Wichtigkeit: keiner der nachfolgenden Punkte trifft zu	0
Unterstützungsbeitrag für ein Geschäftsziel: Mittlerer Beitrag für ein wichtiges Geschäftsziel einer VE oder grosser Beitrag für ein weniger bedeutendes Geschäftsziel einer VE	0.5
Unterstützungsbeitrag für ein Geschäftsziel: Mittlerer Beitrag für ein sehr wichtiges Geschäftsziel einer VE	1
Unterstützungsbeitrag für ein Geschäftsziel: Grosser Beitrag für ein sehr wichtiges Geschäftsziel einer VE	1.5
Unterstützungsbeitrag für ein Geschäftsziel: Wesentlicher Unterstützungsbeitrag für ein Geschäftsziel eines Departements.	2

³ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Einstufung	Wert
Einsatz und Nutzen in der Bundesverwaltung: mehrere Ämter (amtsübergreifende Nutzung/Anwendung)	2.5
Einsatz und Nutzen in der Bundesverwaltung: mehrere Departemente (überdepartementale Nutzung/Anwendung)	3
Ausgewiesener Nutzen für Bevölkerung oder Wirtschaft: Betrifft digitale Behördenleistungen oder Projekte, welche der Sicherheit der Bevölkerung dienen (z.B. im Verbund mit Betreibern kritischer Infrastrukturen)	3.25
Wesentlicher Unterstützungsbeitrag für ein Geschäft zu den Zielen des Bundesrates	3.5
Geschäft in der laufenden Legislaturplanung	3.75
Erforderlich für die Umsetzung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, Bundesbeschlüssen, völkerrechtlichen Verträgen oder Verträgen mit den Kantonen	4

2.3 Dringlichkeit aus Geschäftssicht

Die Einstufung der Dringlichkeit aus Geschäftssicht MUSS gemäss folgender vierstufiger Skala erfolgen:

Einstufung	Wert
Verletzung von verbindlichen Terminvorgaben (bei späterer Projektfreigabe) ist unwahrscheinlich oder Bezug nicht vorhanden	0
Verletzung von verbindlichen Terminvorgaben oder starke Beeinträchtigung der Betriebsstabilität wegen Erneuerungsbedarf (bei späterer Projektfreigabe) ist wahrscheinlich	2
Verletzung von verbindlichen Terminvorgaben (bei späterer Projektfreigabe) ist sicher	4

2.4 Politischer Reifegrad

Die Einstufung des politischen Reifegrads eines Vorhabens MUSS gemäss folgender Skala erfolgen:

Einstufung	Wert
Weder parlamentarischer Auftrag noch Grundsatzentscheid vorhanden	0
Parlamentarischer Auftrag (z.B. Motion oder parlamentarische Initiative)	0.5
Grundsatzentscheid ist vorhanden (z.B. Einigkeit über die Stossrichtung, Vernehmlassungsvorlage liegt vor)	1
Botschaft vom Bundesrat verabschiedet	1.5
Zeitpunkt (z.B. Inkrafttreten des Gesetzes) und Inhalt (z.B. Ausführungsbestimmungen) der Umsetzung sind festgelegt und deren Konsequenzen geklärt	2

2.5 Strategiebeitrag

¹ Der Strategiebeitrag eines Vorhabens ist eine Kennzahl, welche die Bedeutung des Vorhabens für die Erreichung der strategischen Ziele der Organisation bewertet. Diese Kennzahl wird vom System PFCT Bund auf Basis der erfassten Beziehungen zwischen dem Vorhaben und den relevanten Strategien berechnet.

² Der Wert des Strategiebeitrags liegt pro Stufe (Amt, Departement, Bund) zwischen 0 (Das Vorhaben unterstützt keine strategischen Ziele) und 1 (Das Vorhaben unterstützt alle definierten strategischen Ziele).

³ Das Priorisierungskriterium Strategiebeitrag für ein Vorhaben wird als gewichtete Summe der Strategiebeiträge der drei Stufen Amt, Departement und Bund definiert.

⁴ BK-DTI legt die Gewichtung unter Einbezug der Departemente fest. Die festgelegte Gewichtung wird zusammen mit weiteren nützlichen Detailinformationen im Benutzerhandbuch der Anwendung PFCT Bund ausführlich dokumentiert.

2.6 Priorisierung

¹ Der Priorisierungswert der Vorhaben wird vom System PFCT Bund berechnet und entspricht jeweils der Summe der Werte für die vier Priorisierungskriterien gemäss Ziffer 2.1.

Bei der Priorisierung SOLL der berechnete Priorisierungswert aus Sicht Departement die Grundlage für die Rangfolge der Vorhaben bilden.

3 Weitere Vorgaben

3.1 Erfassung der Priorisierungen im PFCT Bund

¹ Die Verwaltungseinheiten MÜSSEN bei den zu priorisierenden Vorhaben die Einstufungen für die Priorisierungskriterien gemäss Ziffer 2.2 bis 2.5 in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern (Reiter *Priorisierung*, linke Spalte) im PFCT Bund erfassen.

² Die Verwaltungseinheiten MÜSSEN hohe Einstufungen bei den Priorisierungskriterien in den dafür vorgesehenen Textfeldern im PFCT Bund begründen.

³ Auf Basis der von ihren Verwaltungseinheiten vorgeschlagenen Priorisierungen MÜSSEN die Departemente bis zum Zeitpunkt gemäss Ziffer 5.1 Absatz 3 W007 die definitiven Einstufungen und Begründungen in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern (Reiter *Priorisierung*, rechte Spalte) im PFCT Bund erfassen.

⁴ Die BK und das EDA MÜSSEN die Priorisierungen lediglich auf Stufe Departement im PFCT Bund erfassen.

3.2 Überprüfung bestehender Priorisierungen

¹ In Ergänzung zu Ziffer 6.1 Absatz 2 W007: Wird bei einem Vorhaben, bei dem die Wirtschaftlichkeit für die bisherige Einstufung von Wichtigkeit und/oder Dringlichkeit massgeblich war, erheblicher finanzieller Mehr- oder Minderbedarf erwartet, MUSS die bereits erfolgte Priorisierung überprüft werden.

3.3 Mittelzuweisung

¹ Die Verwaltungseinheiten MÜSSEN ihre verfügbaren finanziellen Mittel jeweils bis Ende April an die priorisierten Vorhaben zuweisen und dafür sorgen, dass die Mittelzuweisungen in der Finanzplanung des PFCT Bund unter «Bewilligte Mittel» aufgeführt werden.

² Die Verwaltungseinheiten SOLLEN Abweichungen von der departementalen Rangfolge bei der Mittelzuweisung im PFCT Bund im Reiter *Finanzen* im Eingabefeld *Erläuterungen zu Finanzanträgen* begründen.

³ Für die Überwachung der Mittelzuweisungen ihrer Verwaltungseinheiten KÖNNEN die Departemente eine Auswertung im SAP-BW verwenden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Einhaltung

Die Departemente und die Bundeskanzlei sorgen gemäss *Artikel 3 VDTI* in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieser Weisung.

4.2 Überprüfung

BK-DTI überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Version.

4.3 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt in der hier vorliegenden Version am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Die vorliegende Weisung wurde grundsätzlich überarbeitet. In der Version 2.0 sind insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Die angepassten Priorisierungskriterien gemäss den Ergebnissen der überdepartementalen Arbeitsgruppe und der Diskussion im Digitalisierungsrat Bund vom März 2024
- Ablösung des Cockpits IKT durch das PFCT Bund im September 2024
- Diverse formale Anpassungen erfolgten aufgrund der Genehmigung der Digitalisierungsverordnung sowie der angepassten W007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der angepassten W007 steht derzeit noch nicht fest.
- Weitere formale Anpassungen richteten sich gemäss der aktuellen Weisungsvorlage gemäss P035.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad⁴ der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des D-DTI davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

⁴ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14)*, *The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

C. Referenzen

ID	Referenz
RFC 2119	Request for Comments: 2119 (PCB14), The Internet Engineering Task Force (IETF)
VDTI	Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, VDTI; SR 172.010.58)
W007	Weisungen von BK-DTI zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
BK-DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
D-DTI	Delegierter des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung
DRB	Digitalisierungsrat Bund
PFCT Bund	Einheitliches Portfolio-Controlling-Tool der Bundesverwaltung (auf Basis von SAP-Standardlösung PPM)
SAP-BW	SAP Business Warehouse (Analytics): Zugriff via SAP Analysis for Excel zur Auswertung der im PFCT Bund geführten Daten.